

# 1. Nachtragssatzung

## zur Satzung der Gemeinde Bredenbek über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgungsanlage vom 28.02.2002

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S 58) der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 614) und § 26 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bredenbek vom 28.02.2002 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bredenbek vom 24.02.2004 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

### Art. I

§ 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

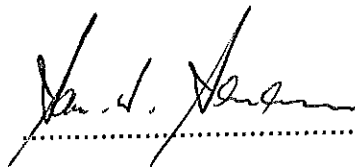
Die Gemeinde ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen vierteljährliche Abschlagszahlungen zu erheben, die am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig sind. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht bekannt gegeben worden ist.

### Art. II

Diese 1. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Bredenbek, 07.04.2004

Gemeinde Bredenbek  
Der Bürgermeister

  
.....

